

I. Präambel

Columbus ist unabhängiger Vertragshändler der SAP Deutschland AG & Co. KG, Neurottstraße 15 a, 69190 Walldorf (nachfolgend: „SAP“). SAP hat Columbus die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte SAP-Softwareprodukte auf eigenes Risiko und eigene Rechnung zu vermarkten und zu vertreiben sowie damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen (insbesondere Beratungsleistungen zu der Software, Schulungen und die Software zu pflegen). Der Endkunde möchte das SAP-Softwareprodukt „Business One Software“ (nachfolgend: „Software“) erwerben. Zur Regelung der Bedingungen für die Überlassung und Nutzung der von Columbus vertriebenen Software sowie damit verbundene Dienstleistungen schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Columbus weist den Endkunden hierbei darauf hin, dass er keinen Vertrag mit SAP und/oder der SAP AG abschließt und dass SAP gegenüber dem Endkunden keine vertraglichen Verpflichtungen hat, insbesondere, dass jegliche Ansprüche des Endkunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Bereitstellung der Software oder der Nutzung (oder der Unmöglichkeit der Nutzung) durch den Endkunden gegenüber Columbus und nicht gegenüber SAP oder der SAP AG geltend zu machen sind.

II. Definitionen

1. **„Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet ein im Vertragsgebiet ansässiges Unternehmen, das mit dem Endkunden gem. §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Die entsprechende Gesellschaft gilt nur solange als Verbundenes Unternehmen, wie die Voraussetzungen der §§ 15 ff. AktG erfüllt sind.
2. **„Gewerblicher Dritter“** bezeichnet jeden Dritten, der in Zusammenhang mit der Abwicklung interner Geschäftsvorfälle des Endkunden Zugriff auf die Software benötigt, insbesondere Wirtschaftsprüfer und die Vertriebspartner und Lieferanten des Endkunden.
3. **„Correction Level“** bezeichnet eine Veränderung der Software im Verhältnis der Versionen zueinander; sie ist durch den Buchstaben gekennzeichnet, der auf die Versionskennung folgt (z. B., 2.1(a)).
4. **„Designierte Einheit“** bezeichnet jeden einzelnen Computer, auf dem die Software und die Datenbank Dritter installiert sind.
5. **„Dokumentation“** bezeichnet die Standarddokumentation für die Software in jeder Form, die nach diesen Bedingungen an den Endkunden zu liefern ist, einschließlich der Standardhandbücher, Schulungsmaterialien, Programmlisten, Datenmodelle, Flussdiagramme, Logistikschemata, Funktionsspezifikationen, Anleitungen sowie vollständige oder teilweise Kopien davon.
6. **„Erweiterung“** bezeichnet die Erstellung von neuem Code, der ein bestehendes Geschäftsszenario unterstützt, das auf derselben Installation eingesetzt wird, über eine von SAP freigegebenen Schnittstelle mit der Software verbunden ist. Erweiterungen schließen andere Änderungen an der Software selbst nicht mit ein.
7. **„Änderung“** bezeichnet jeden Eingriff in die Software (z.B. durch Änderung der Quellprogramme oder der Metadaten).
8. **„Definierter Nutzer“** ist ein Mitarbeiter des Endkunden, seiner Verbundenen Unternehmen oder eines Gewerblichen Dritten, der berechtigt ist, direkt oder indirekt auf die überlassene Software zuzugreifen.
9. **„Nicht-produktiver Einsatz“** bezeichnet die Nutzung der Software ausschließlich für interne Schulungszwecke des Endkunden, um dessen fest angestellte Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, die Software für die Abwicklung interner Geschäftsvorfälle des Endkunden zu nutzen oder für interne Tests oder Entwicklungsarbeiten zur Unterstützung der Produktivumgebung des Endkunden. Insbesondere die Vorbereitung des Produktivbetriebes stellt keinen Nicht-produktiven Einsatz dar.
10. **„Produktiver Einsatz“** bezeichnet die Nutzung der Software ausschließlich für die Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Endkunden.
11. **„Programmkonzepte“** bezeichnet die Konzepte, Methoden, Ideen und das Know-how, die in jedem der in der Software enthaltenen Computerprogramme oder -module enthalten sind und zum Ausdruck kommen, einschließlich ihrer Struktur, ihres Ablaufs und ihres Aufbaus.
12. **„Geschützte Informationen“** bezeichnet (i) in Bezug auf SAP und SAP AG die Software und die Dokumentation und alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon, die Programmkonzepte, die Datenbank Dritter, sonstige Software von Dritten, die mit oder als Bestandteil der Software überlassen wird, und Ergebnisse von Vergleichstests und (ii) Informationen, die vernünftigerweise als vertrauliche und geschützte Informationen von SAP, der SAP AG, des Endkunden oder von Columbus erkennbar sind, ausschließlich aller geschützten Informationen von SAP, der SAP AG oder des Endkunden oder von Columbus, die (a) ohne Tun oder Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden oder (b) durch die jeweils andere Partei von einer anderen Quelle als der offenen legenden Partei vor Erteilung durch die offene legende Partei rechtmäßig erworben wurden oder werden oder (c) der anderen Partei rechtmäßig und unabhängig zugänglich werden.

13. **„Release“** bezeichnet jede Ausgabe der Software, ausschließlich Software von Dritten, die durch die Zahl links vom Dezimalpunkt gekennzeichnet wird (z.B. 3.0).
14. **„SAP“** bezeichnet die Tochtergesellschaft der SAP AG, mit der Columbus einen Vertragshändlervertrag (Partner Edge Channel Agreement VAR) abgeschlossen hat.
15. **„SAP AG“** bezeichnet eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Walldorf, die die geschützten Informationen der SAP an SAP lizenziert.
16. **„Rechenzentrumsbetrieb“** bezeichnet die Nutzung der Software oder den Zugriff auf die Software durch oder für Dritte, insbesondere, um das Geschäft eines Dritten zu betreiben oder zu führen, oder das Anbieten von Outsourcing-Dienstleistungen.
17. **„Software“** bezeichnet (i) die nach dem Einzelvertrag- an den Endkunden überlassene Business One Software, die aus den ausführbaren Maschinenprogrammen und den dazugehörigen Dokumenten, insbesondere der Dokumentation, besteht, jedoch ohne die Datenbank Dritter, (ii) alle im Einzelvertrag vorgesehenen Releases, Versionen oder Correction Levels der Software und (iii) jede vollständige oder teilweise Kopie oder Ersetzung davon. Die Softwareentwicklungstools sind nicht Teil der Software; sie dürfen nur auf der Basis eines gesonderten Vertrags verwendet werden. Soweit in der Dokumentation beschrieben, kann die Software die Software Development Kit-Implementierungsversion beinhalten.
18. **„Software Development Kit-Implementierungsversion“** bezeichnet (i) das SAP Software Development Kit einschließlich Nutzer-Schnittstellenkomponenten, das in der bei Abschluss des Einzelvertrags vorliegenden Version enthalten ist und dem Endkunde zusammen mit der Software geliefert wird, das ausschließlich für den Nicht-produktiven Einsatz bei der Implementierung und Konfigurierung der gelieferten Software verwendet wird, (ii) alle eventuell vorhandenen Releases, Versionen oder Correction Levels dieses Software Development Kits gemäß dem Einzelvertrag, (iii) sonstige SAP-Softwaretools für Software, die von Columbus für den in dieser Definition angegebenen Zweck geliefert werden, und (iv) alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon.
19. **„Softwareentwicklungstools“** bezeichnet alle Entwicklungstools (Software im Objektcode sowie Dokumentation als Softcopy und/oder Hardcopy), die von Columbus in Zusammenhang mit der Software für den Nicht-produktiven Einsatz in der Entwicklung von Erweiterungen auf der Basis der jeweiligen Softwareüberlassungsverträge („Softwareentwicklungstools-Lizenzverträge“) zur Verfügung gestellt werden. Die Softwareentwicklungstools können die Software Development Kit-Entwicklungsversion („SDK“) umfassen. Der Begriff „Softwareentwicklungstool“ umfasst (i) alle Releases, Versionen oder Correction Levels eines Softwareentwicklungstools und (ii) alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon.
20. **„Vertragsgebiet“** bezeichnet das Gebiet, in dem die Software installiert wird, mit der Maßgabe, dass die Installation nur in diesem Land vorgenommen wird.
21. **„Datenbank Dritter“** bezeichnet jede eventuell vorhandene geschützte Datenbank-Software Dritter, für die Columbus dem Endkunden eine Lizenz erteilt hat.
22. **„Nutzung“** bezeichnet das direkte oder indirekte Laden, Ausführen, Zugreifen, Einsetzen, Nutzen, Speichern oder Darstellen der Software.
23. **„Version“** bezeichnet jede Ausgabe von jedem Release der Software, ausschließlich Software von Dritten, die durch die Zahl rechts vom Dezimalpunkt gekennzeichnet wird (z. B. 3.1).
24. **„Add on“** bezeichnet die von Columbus unter Verwendung von Softwareentwicklungstools der SAP entwickelte Erweiterung der Software.

III. Leistungen von Columbus

1. Rechtseinräumung

1.1 Einräumung der Nutzungsrechte

- (a) Columbus räumt dem Endkunden mit dem jeweiligen Einzelvertrag (Software-Überlassungsvertrag oder Auftragsbestätigung) das nicht ausschließliche, unbefristete (gemäß Absatz 1.10 dieser Bedingungen kündbare) Recht zur Nutzung der Software (unabhängig davon, ob die Software im Quell- oder Objektcode geliefert wird), einschließlich etwaiger Ergänzungsprodukte („Add on“), einschließlich der Dokumentation, sowie sonstiger geschützter Informationen von SAP und der Datenbank Dritter (sofern sie durch Columbus lizenziert wurde), die Columbus dem Endkunden zur Verfügung stellt, und zwar für den Produktiven und Nicht-produktiven Einsatz an (dem) festgelegten Standort(en) im Vertragsgebiet ein. Der Endkunde nimmt diese Einräumung der Nutzungsrechte an. Dem Endkunden ist bekannt, dass die Software nur mit Hilfe eines Lizenzschlüssels verwendet werden kann, der auf Anfrage von Columbus durch die SAP AG ausgegeben wird und dass der Lizenzschlüssel erst ausgegeben wird, wenn SAP eine Bestätigung von Columbus vorliegt, dass eine für den Endkunden ordnungsgemäß bevollmächtigte Person diese Lizenzbedingungen akzeptiert und/oder bestätigt hat. Es ist dem Endkunden nicht gestattet (i) die Software, sonstige SAP geschützte Informationen und die Datenbank Dritter im Rechenzentrumsbetrieb zu nutzen oder (ii) für die Software, oder die Datenbank Dritter eine Unterlizenz zu erteilen oder sie

zu vermieten oder (iii) Dritten Schulungen anzubieten, außer in dem Umfang, in dem dies in diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist, oder (iv) die Software zur Steuerung von Kraftwerken oder Massentransportmitteln zu nutzen. Der Endkunde darf die Software Development Kit-Implementierungsversion nur nutzen, um die Software für sich zu implementieren. Die Nutzung für andere Zwecke ist nicht gestattet.

- (b) Der Endkunde wird die Software und die Datenbank Dritter nur auf (einer) Designierten Einheit(en), (einem) Intranet oder Internet Server(n) installieren, die der Endkunde in einer Aufstellung zum Einzelvertrag benannt hat und für die eine schriftliche Genehmigung von Columbus vorliegt. Für alle Personen, die direkt oder indirekt im Namen des Endkunden, seiner Verbundenen Unternehmen oder Gewerblichen Dritten auf die Software zugreifen, müssen Nutzungsrechte als Definierte Nutzer erworben werden. Die Höchstzahl der eingesetzten Definierten Nutzer, die der Endkunde Columbus benennt, muss mit den Angaben im Einzelvertrag (zzgl. Nachbestellungen) übereinstimmen. Der Endkunde hat Columbus unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die Anzahl der Definierten Nutzer diese Höchstzahl übersteigt. Eine solche Nutzung gilt als Zukauf und wird umgehend in Rechnung gestellt.
- (c) Der Endkunde kann die Software und die Datenbank Dritter ohne zusätzliche Vergütung von einer Designierten Einheit auf eine andere übertragen. Der Endkunde hat Columbus innerhalb von fünf Werktagen über eine solche Installation schriftlich zu informieren. Die Software und die Datenbank Dritter ist unverzüglich und vollständig von der nicht mehr genutzten Designierten Einheit und aus allen Sicherungskopien für diese Designierte Einheit zu löschen.
- (d) Der Endkunde darf die Rechte, die ihm hiermit gewährt werden (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbenen Software), Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen und nur, wenn er (i) die schriftliche Zustimmung von Columbus vorliegen hat. Columbus wird diese Zustimmung erteilen, wenn der Endkunde eine schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt, in der sich dieser gegenüber Columbus zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen verpflichtet, und wenn der Endkunde unverzüglich alle Kopien der Software vollständig und aus allen Sicherungskopien löscht und keine Kopien der Software oder sonstiger Geschützter Informationen zurückbehält.
- (e) Columbus behält alle Rechte an der Software und den Geschützten Informationen, die nach den vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich dem Endkunden eingeräumt worden sind. Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, werden dem Endkunden keine Rechte an oder in Bezug auf den Quellcode einer Software eingeräumt.

1.2 Lokalisierungen

Nutzungsrechte für SAP-Business-One-Software können auf allen Lokalisierungen genutzt werden, die von SAP-Business-One-Software unterstützt werden. Für SAP-Business-One-Software, für die Nutzungsrechte nach dem 01.01.2010 erworben werden, wird der Lizenzschlüssel 'pro Lokalisierung' erteilt. Standardmäßig wird die Lokalisierung der angeforderten Software-Länderversion freigegeben. Jeder definierte Nutzer, für den Nutzungsrechte erworben wurden, kann nur auf die Lokalisierung zugreifen, für die der Lizenzschlüssel erteilt wurde. Mitarbeiter, die Zugriff auf zwei oder mehr Lokalisierungen benötigen, benötigen zwei oder mehr Nutzungsrechte für Definierte Nutzer.

1.3 Ermächtigung des Endkunden zur Nutzung der Software zugunsten von Verbundenen Unternehmen

Der Endkunde ist ermächtigt, die Software und die Datenbank Dritter für den produktiven Einsatz für seine Verbundenen Unternehmen zu nutzen, vorausgesetzt dass (i) das Verbundene Unternehmen zuvor eine Vereinbarung zur Einhaltung dieser Bedingungen in der im Einzelvertrag festgelegten Form unterschrieben und Columbus übermittelt hat und dies Columbus gegenüber bestätigt, (ii) für alle Personen, die für das Verbundene Unternehmen direkt oder indirekt auf die Software zugreifen, Nutzungsrechte erworben wurden, (iii) die Software und die Datenbank Dritter nicht an den Standorten des Verbundenen Unternehmens installiert werden.

1.4 Ermächtigung von Gewerblichen Dritten, auf die Software zuzugreifen

Der Endkunde ist ermächtigt, Gewerblichen Dritten den Zugriff auf die Software zu gestatten, um den Endkunden bei der Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle zu unterstützen, vorausgesetzt dass (i) jeder Gewerbliche Dritte mit Zugriff auf die Software eine Geheimhaltungsvereinbarung mit Columbus abschließt, (ii) für alle Personen, die für den Gewerblichen Dritten direkt oder indirekt auf die Software zugreifen, Nutzungsrechte als Definierte Nutzer erworben werden, (iii) der Zugriff von Gewerblichen Dritten auf die Software ausdrücklich auf einen Lesezugriff beschränkt ist, (iv) Gewerbliche Dritte keinesfalls Zugriff auf den Quellcode der Software erhalten, (v) Gewerbliche Dritte keinesfalls die Software nutzen, um ihr eigenes Geschäft zu betreiben oder zu führen.

1.5 Dekomplizierung

Der Endkunde darf die Software nicht disassemblieren, dekomplizieren, zurückübersetzen oder sonstige Verfahren anwenden, um den Quellcode der Software zu erlangen. Dies gilt nicht, wenn ein solches Verfahren unerlässlich ist, um Informationen zu erhalten, die erforderlich sind, um die Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software herzustellen, vorausgesetzt dass trotz einer schriftlichen Aufforderung des Endkunden an Columbus diese Informationen dem Endkunden nicht durch Columbus in einem angemessenen Zeitraum zur Verfügung gestellt wurden. Durch ein solches Vorgehen erlangte Informationen dürfen nicht für andere Zwecke als der Herstellung von Interoperabilität der Software genutzt werden, insbesondere dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist unerlässlich, um die Interoperabilität der Software herzustellen. Insbesondere dürfen solche Informationen nicht für die Entwicklung, Erstellung oder Vermarktung von Computerprogrammen genutzt werden, die im Wesentlichen der Software ähnlich sind.

1.6 Archivierungskopie, Kopierbeschränkungen, wiederzugebende Ursprungsvermerke

Der Endkunde darf eine (1) Kopie der Software für Archivierungszwecke und die Anzahl an Sicherungskopien der Software anfertigen, wie es dem gewöhnlichen, regelmäßigen Sicherungsverfahren des Endkunden entspricht. Der Endkunde hat die Anzahl und den Aufbewahrungsort aller Originale und Kopien der Software zu dokumentieren. Der Endkunde darf Teile der Dokumentation für interne Zwecke in maschinenlesbarer oder gedruckter Form kopieren oder vervielfältigen, jedoch nur, soweit dies zur Ausübung seiner Rechte nach diesen Bedingungen erforderlich ist. Der Endkunde hat Hinweise zu Urheberrechten, Marken, Dienstleistungsmerkmalen oder sonstigen Schutzrechten von SAP und Columbus auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien der Software, der Dokumentation, der Datenbank Dritter oder den SAP Geschützten Informationen in gleicher Form und an gleicher Stelle anzubringen, wie diese Hinweise auf den Originalen angebracht sind. Keinesfalls darf der Endkunde solche Hinweise entfernen.

1.7 Änderungen

- (a) Sofern in diesen Bedingungen nichts Anderes bestimmt ist, darf der Endkunde die Software in keiner Weise und durch keine Mittel, gleich welcher Art, ändern oder abwandeln, insbesondere keine abgeleiteten Werke oder Änderungen schaffen.
- (b) Columbus weist darauf hin, dass SAP berechtigt ist, vom Endkunden die exklusive Übertragung aller Rechte an Änderungen selbst gegen angemessene Vergütung auf Basis eines gerechten Marktwerts zu verlangen. In diesem Fall gewähren SAP dem Endkunden die gleichen Rechte an den Änderungen, wie sie Columbus dem Endkunden an der Software eingeräumt hat.

1.8 Erweiterungen

- (a) Der Endkunde darf Erweiterungen zu der Business One Software, ausgenommen Software von Dritten, nur mit Hilfe der Softwareentwicklungstools und in Übereinstimmung mit einem Softwareentwicklungstools-Lizenzvertrag entwickeln.
- (b) Die Nutzung einer Business One Software-Erweiterung (gleich ob durch den Endkunden entwickelt oder von Columbus oder einem anderen Dritten erworben) erfordert eine Runtime-Lizenz, die gesondert durch Columbus für die Softwareentwicklungstools gewährt wird, und einen entsprechenden Lizenzschlüssel, der auf Verlangen von Columbus von der SAP ausgegeben wird.
- (c) Keinesfalls darf der Endkunde die Rechte von SAP oder der SAP AG an der Software verletzen. Zu solchen Verletzungen zählen unter anderem (i) das Ändern des Quellcodes der Software außer in dem gemäß Absatz 1.6 dieser Bedingungen festgelegten Umfang oder (ii) die Nutzung der oder der Zugriff auf die Software, um Anwendungs- oder Schnittstellenfunktionalitäten mit Zugriff auf die Funktionalität der Software oder eine mit der Software verwendete Datenbank auf andere Weise als mit Hilfe der Softwareentwicklungstools zu entwickeln oder (iii) mit Hilfe der Erweiterung die Überschreitung der Höchstzahl der Nutzer mit direktem oder indirektem Zugriff auf die Software und/oder eine mit der Software verwendete Datenbank durch eine Software von Dritten über die Gesamtzahl der Nutzer hinaus, denen für die Nutzung der Software eine Lizenz erteilt wurde.

1.9 Lizenz für die Anwendungsdatenbank

Der Betrieb der Software erfordert eine Datenbank Dritter, die über Columbus von einem Drittadatenbank-Lizenzer ("Runtime-Lizenz") oder direkt als Volllizenz ("Volllizenz") von einem Drittadatenbank-Lizenzer lizenziert werden kann. Falls eine Runtime-Lizenz über Columbus lizenziert wird, ist diese Runtime-Version beschränkt auf die Nutzung durch den Endkunden für den Produktiven und Nicht-produktiven Einsatz der gemäß Einzelvertrag erworbenen Software.

1.10 Dauer und Beendigung

Die Nutzungsberechtigung wird mit Abschluss des Einzelvertrags wirksam und bleibt wirksam, solange sie nicht aus wichtigem Grund gekündigt wird. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn es für Columbus angesichts der Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien unzumutbar ist, den Einzelvertrag aufrecht zu erhalten. Z. B. liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn sich ein Fall von Softwarepiraterie auf den Endkunden zurückführen lässt, bei dem sich die

handelnden Personen strafbar gemacht haben. Bei Nichtzahlung von wiederkehrenden Zahlungen wie z.B. Wartungs-, OnDemand oder Cloud-/Nutzungsgebühren über einen Zeitraum von mehr als einen Monat liegt ebenfalls ein wichtiger Grund vor.

Im Falle einer Kündigung hat der Endkunde Columbus wirtschaftlich so zu stellen, wie diese bei ungestörtem Ablauf des Vertrages gestanden hätte. Der Endkunde hat daher insbesondere alle noch ausstehenden Zahlungen bis zum ordnungsgemäßen Vertragsende, mindestens jedoch für 6 Monate, an Columbus zu entrichten.

Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, einen höheren bzw. niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die vorgenannte Ausgleichszahlung ist ggf. zzgl. Umsatzsteuer sofort fällig.

2. Wartungs- und Pflegeleistungen

2.1 Im Rahmen der im Einzelvertrag vereinbarten Softwarepflege erbringt Columbus Pflegeleistungen gemäß dieser Software-Pflegevereinbarung sowie der jeweils aktuellen Preisliste wie folgt:

(a) Columbus pflegt die Software in ihrer aktuellen Fassung. Für ältere Fassungen erbringt Columbus Pflegeleistungen gemäß der SAP-Release-Strategie, die auf der online-Informationsplattform der SAP (im Folgenden „SAP Service Marketplace“) abrufbar ist. Columbus gewährt nur Unterstützung in Bezug auf Fehler der Software, d. h. insbesondere keine Unterstützung bei Problemen, die durch eine kundenspezifische Anpassung der Software entstanden sind. Gleichermaßen gilt bei Problemen, die dadurch entstanden sind, dass die Software auf einer anderen Hardwareumgebung oder im Zusammenhang mit einer anderen Softwareumgebung als der jeweils in der Dokumentation genannten oder auf einer fehlerhaften Hardware betrieben werden. Insbesondere für Produkte Dritter, für die der Partner keine Nutzungsberechtigungen erworben hat, erbringt Columbus im Rahmen dieser Vereinbarung keine Pflegeleistungen, auch wenn sie mit der Software ausgeliefert werden. Columbus erbringt im Rahmen dieses Vertrags auch insbesondere keine Pflegeleistungen für Probleme, die nicht auf Mängeln der Software zurückzuführen sind, wie z. B. Probleme, die aufgrund einer unsachgemäßen Installation, mangelnder Schulung des Endkunden oder eines unvollständigen oder fehlerhaften Betriebskonzeptes auftreten.

(b) Columbus bietet telefonische Unterstützung (Hotline) innerhalb der Servicezeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit an (ausgenommen davon sind gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg, sowie Heiligabend und Silvester). Die Unterstützung erfolgt durch Hinweise zur Fehlerbeseitigung, Fehlervermeidung und Fehlerumgehung der Software. Columbus wird gemäß Service-Level-Agreement (www.columbus.systems/SLA) eingehende Anfragen bearbeiten. Die Priorisierung der Anfragen erfolgt durch Columbus. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass zur Behebung von gemeldeten Fehlern, Daten vom Kunden ohne explizite Zustimmung im Einzelfall insbesondere im Third Level Support an Partnerunternehmen (<https://www.columbus.systems/unterauftragnehmer>) weitergegeben werden dürfen.

(c) Lieferung allgemeiner Updates (Veränderungen des Programms, die für alle Kunden entwickelt werden). Der Endkunde hat keinen Anspruch auf die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Funktionen in die Software. Die Bereitstellung erfolgt grundsätzlich als Download auf elektronischem Wege.

(d) Der Pflegevertrag umfasst nicht

- Leistungen zugunsten Dritter, die nicht Vertragspartner sind.
- die Programmfpflege für die Systemumgebung (insbesondere runtime-Lizenzen und PC- Programme und/oder Betriebssysteme)

2.2 Columbus entscheidet allein über Art, Umfang und Frequenzen von Updates und eventuell zusätzlicher Service-Pakete (Verbesserungen der Software, die außerhalb des Releasezyklus geliefert werden). Eine Pflicht zur Weiterentwicklung der Software besteht nicht.

2.3 Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Software-Pflegevereinbarung gelieferter Software gelten die Regelungen im Einzelvertrag. An die Stelle des Rücktritts tritt die außerordentliche Kündigung der Software-Pflegevereinbarung. Gegenstand des Minderungsrechtes ist die im Rahmen der Software-Pflegevereinbarung geschuldet Pflegevergütung.

2.4 Vergütung

Die Vergütung für die Pflege richtet sich nach den Regelungen im Einzelvertrag.

2. Installationsort

Eine Installation des Lizenzproduktes darf nur an dem im Einzelvertrag aufgeführten Installationsort auf den dort vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen erfolgen.

Schulung/Beratung

Columbus bietet dem Endkunden eine Einsatzunterstützung / Anwenderschulung nach Lieferung der Software an. Diese Einsatzunterstützung / Anwenderschulung findet in der Regel am Sitz von

Columbus statt. Inhalt und Umfang der Beratungsleistungen sind im Einzelvertrag definiert. Honorare, Fahrt-, Reisekosten und Spesen werden dem Endkunden in der Höhe gemäß Vereinbarung im Einzelvertrag in Rechnung gestellt. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 17 Uhr erbracht werden. Werden Mitarbeiter von Columbus auf Verlangen vom Kunden außerhalb der vorgenannten Zeit, an gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg, Heiligabend oder Silvester tätig (Ausnahme Wartung bzw. Service) erhöht sich der Stundensatz gemäß Regelung im Einzelvertrag. Die Verantwortung für die Eignung des einzuweisenden Personals trägt der Endkunde. Darüberhinausgehende Schulungen/Beratungen richten sich nach den Vereinbarungen im Einzelvertrag.

IV. Leistungen des Endkunden

1. Zahlungsmodalitäten/Verzug

Regelungen bzgl. Zahlungsmodalitäten sind im Einzelvertrag getroffen, darüberhinausgehende Preise und Gebühren sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen anfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben. Im Falle des Zahlungsverzuges kann Columbus ohne weiteren Nachweis in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich Columbus ausdrücklich vor.

2. Mitwirkungspflichten

Damit Columbus potenzielle Probleme identifizieren und bei deren Behebung Unterstützung leisten kann, ist es zwingend erforderlich, dass der Endkunde folgende Technische Voraussetzungen vorhält:

Hardware und Software müssen mindestens die Voraussetzungen gemäß im SAP Service Marketplace veröffentlichten Anforderungsliste erfüllen.

Insbesondere sind hierzu zwingend erforderlich:

- Software
- Werkzeug zur Analyse von Datenbanken (z. B. MS Enterprise Manager)
- Telekommunikations-Infrastruktur
- Schnelle Internet-Verbindung (Minimum ISDN, höhere Bandbreite empfohlen)
- Telefon-System

Columbus ist berechtigt, beim Endkunden eine Direktanbindung an SAP einzurichten. Hierfür schafft der Endkunde einen Remote-Zugang.

Soweit für eine reibungslose Unterstützung erforderlich, kann Columbus nach abgeschlossener Implementierung beim Endkunden, die für die Columbus Partner Support Line benötigten Endkundendaten erheben, verarbeiten und in der von SAP auf dem SAP Service Marketplace bereitgestellten Form an diese übermitteln. Hierin willigt der Endkunde ein.

Der Endkunde erklärt sich ferner bereit, von SAP unentgeltlich bereitgestellte Verfahren, Methoden und Hilfsmittel, die zur pro-aktiven Erkennung und Behebung typischerweise auftretender Probleme an der Software objektiv geeignet sind, im Rahmen des Zumutbaren einzusetzen.

Der Endkunde ist darüber informiert, dass SAP oder ein von SAP autorisierter Dritter an den Systemen des Kunden Systemmessungen durchführt, um die Nutzung der Software durch den Endkunden zu messen und hierüber ggf. Protokolle anfertigt. Der Endkunde willigt hierin ein.

Der Endkunde verpflichtet sich ferner, das Eigentum von SAP an den Urheberrechten der Software zu achten. Es ist nicht gestattet, an der Software oder den Datenträgern, auf denen sie vertrieben wird, zur Sicherheit Pfandrechte zu bestellen und diese abzutreten.

3. Abwerbung von Personal

Die Vertragsparteien sind stets um gegenseitige Loyalität bemüht. Die Parteien verpflichten sich insbesondere während der Laufzeit des Einzelvertrages bis maximal 2 Jahre nach Vertragsbeendigung dazu, die aktive Abwerbung von Mitarbeitern von Columbus zu unterlassen. Für den Fall einer Verletzung verpflichten sich die Parteien zur Zahlung einer (verschuldensunabhängigen) Vertragsstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern des betroffenen Mitarbeiters. Die Vertragsstrafe findet keine Anrechnung auf eventuelle Schadensersatzansprüche. Es bleibt den Parteien unbenommen, einen weitergehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei zu informieren, falls eine Partei es während der Laufzeit dieses Vertrages in Erwägung ziehen sollte, einen Mitarbeiter der anderen Partei einzustellen oder zu beschäftigen, der mit der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages befasst war. Dies gilt auch für den Fall, dass die Partei die Einstellung oder Beschäftigung durch eine dritte Partei vornehmen lassen sollte.

V. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Endkunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunctionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Columbus innerhalb weiterer 8 Werkstage mittels schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrügen muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.

2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Absatz 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

VI. Gewährleistung

1. Sachmängel; Rechtsmängel / Sonstige Leistungsstörungen

- 1.1. Columbus leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Endkunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 1.2. Columbus leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass die Columbus nach ihrer Wahl dem Endkunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass Columbus dem Endkunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet Columbus Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Endkunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Endkunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.
- 1.3. Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Endkunden zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann der Endkunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Columbus im Rahmen der in Ziff. VII festgelegten Grenzen.
- 1.4. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziff. VI Abs. 1.1 bis 1.3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Ziff. VI Abs. 1.3 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Columbus, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.
- 1.5. Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Ziff. VI Abs. 1.4 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn Columbus im Einverständnis mit dem Endkunden das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis Columbus das Ergebnis ihrer Prüfung dem Endkunden mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 1.6. Erbringt Columbus Leistungen bei Fehlersuche oder –beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Columbus eine besondere Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder Columbus nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei Columbus dadurch entsteht, dass der Endkunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Software unsachgemäß bedient oder von Columbus empfohlene SAP-Services nicht in Anspruch genommen hat.
- 1.7. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Endkunde Columbus unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Endkunde die Nutzung der Arbeitsergebnisse aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt Columbus bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht Columbus von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Endkunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der SAP anerkennen und Columbus ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Sie stellt den Endkunden von den Kosten und Schäden frei, die ausschließlich auf die Anspruchsabwehr durch Columbus zurückzuführen sind. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung gemäß Ziff. VI Abs. 1.4.
- 1.8. Erbringt Columbus außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht Columbus eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Endkunde dies gegenüber der SAP stets schriftlich zu rügen und der SAP eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer der SAP-Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziff. VI festgelegten Grenzen.

VII. Haftungsbeschränkung

1. Columbus haftet nicht für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung oder sonstiges), außer nach den folgenden Bestimmungen:
 - (a) Bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Columbus eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte,
 - (b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf EUR 10.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 50.000,- aus dem Vertrag.
2. Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verjährn alle Ansprüche gegen Columbus auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Grundlage nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, an dem der Endkunde Kenntnis von dem Schaden erlangt; unabhängig von dieser Kenntnis verjährn derartige Ansprüche spätestens nach drei Jahren ab dem Tag des Eintritts des schädigenden Ereignisses. Die Bestimmungen in diesem Absatz lassen die anderen Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln (Ziff. VI Absätze 1.4 und 1.5) unberührt.
3. Die oben genannten Bestimmungen gelten nicht für die Haftung für Personenschäden (einschließlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit), arglistiger Täuschung und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Columbus behält sich das Eigentum an der dem Endkunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
2. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Endkunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalt- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Columbus nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Columbus teilt dies dem Anwender ausdrücklich mit.
3. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Columbus erlischt das Recht des Anwenders zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Endkunden angefertigten Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden.

IX. Ergänzende Besondere Bedingungen für dienstvertragliche Leistungen

Projektablauf

- 1.1 Columbus erbringt ihre Leistung nach ihrem freien Ermessen durch ihre Organe, Mitarbeiter oder Subunternehmer, d.h. das Projektteam. Columbus behält sich vor, im Falle eines unverschuldeten Ausfalls eines Projektleiters, in Absprache mit dem Kunden und im Sinne des Projektziels, diesen auszutauschen. Die Auswahl der Projektbeteiligten Berater und Entwickler obliegt Columbus.
- 1.2 Columbus erbringt ihre Leistungen grundsätzlich am Firmensitz von Columbus bzw. Arbeitsort des Mitarbeiters. Im Bedarfsfalle werden die Parteien eine Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen beim Kunden treffen.

- 1.3 Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Daten, die auch personenbezogene Daten sein können, werden soweit es für die Durchführung der Leistung erforderlich ist, verarbeitet, übermittelt und gespeichert. Columbus stellt ihren Kunden eine sichere Möglichkeit der Übertragung bereit. Sollte der Kunde einen anderen, unsicheren Übertragungsweg wählen, haftet Columbus nicht für eventuelle Schäden.

- 1.4 Der Kunde stellt Columbus auf Anforderung Testdaten in ausreichender Art und Menge zur Verfügung. Der Kunde ist darüber informiert, dass diese, teilweise personenbezogenen Daten, bei Columbus weder anonymisiert noch pseudonymisiert werden. Die Daten werden nach erfolgtem Test gelöscht.

- 1.4 Nach Projektfortschritt verpflichtet Columbus den Kunden, die erbrachten Leistungen intensiv zu Testen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Warnhinweis nicht nach und die erbrachten Leistungen gehen in Produktion, haftet Columbus nicht für eventuelle Schäden, daraus resultierende Mehraufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 1.5. Nachfolgende Leistungen innerhalb des Projektes liegen in der Verantwortung des Kunden:

- Bereitstellen von Stamm- und Bewegungsdaten in einer mit Columbus definierten Form. Die Qualität der Daten kann ausschließlich vom Kunden beurteilt werden.
- Mitarbeit in der Konzeption von Prozessen und Customizing
- Testen der Prozesse, Belege und bereitgestellten Daten im SAP
- Je nach Definition Schulung der Endanwender
- Dokumentation der Prozesse und Benutzerhandbücher

2. Gewährleistung

- 2.1 Columbus gewährleistet, dass alle Dienstleistungen durch hinreichend qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durchgeführt

werden.

2.2 Der Kunde hat Columbus im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Unzulänglichkeiten von Leistungen zu unterstützen.

3. Vertragsbeendigung

3.1 Jede Partei kann diesen Vertrag fristlos kündigen, sofern die andere Partei, die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen in erheblichem Maße verletzt und diese Pflichtverletzung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, erhebliche Nachteile auszulösen. Kündigt Columbus, so gilt hinsichtlich der Vergütung die Regelung aus III.1.10 entsprechend. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Kunden entfällt der Anspruch von Columbus auf die Vergütung teilweise, und zwar im Verhältnis des vom Wirksamwerden der Kündigung bis zum Endtermin noch fehlenden Zeitraumes zur gesamten planmäßigen Vertragsdauer, mindestens jedoch 6 Monate. Eine bereits gezahlte Vergütung kann nicht zurückgefordert werden.

3.2 Diese Bestimmungen lassen die Ansprüche der kündigenden Partei auf Schadensersatz unberührt.

3.3 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

X. Abnahme

Der Kunde wird die durch Columbus erbrachten Leistungen nach Bereitstellungsanzeige von Columbus bzw. nach Inbetriebnahme der Softwarelösung auf ihre Übereinstimmung mit der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Spezifikation unter den vereinbarten Bedingungen überprüfen und bei deren Vertragsgemäßheit die Abnahme erklären. Die Abnahme kann schriftlich, per E-Mail oder über das Ticketsystem erfolgen.

Bereitstellung im Sinne dieser Vorschrift bedeutet die Zurverfügungstellung einer Verkörperung der Leistung. Abnahme im Sinne dieses Vertrages und der gesetzlichen Vorschriften bedeutet deren Billigung als im Wesentlichen vertragsgemäß. Columbus ist berechtigt, nach Arbeitsfortschritt Teilaufnahmen zu verlangen. Columbus ist befugt, beim Abnahmetest des Kunden anwesend zu sein.

Die Prüffrist beträgt vier Wochen ab Mitteilung der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Dabei gelten die Leistungen nach Ablauf der Prüffrist als abgenommen, es sei denn, der Kunde beanstandet die Leistungen während dieses Zeitraums als nicht im Wesentlichen vertragsgemäß. Unwesentliche Abweichungen der Leistungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Erweisen sich die Lieferungen und/oder Leistungen als nicht abnahmefähig, ist Columbus verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen.

XI. Systemvermessung

Der Partner führt regelmäßig eine Vermessung der Systeme des Endkunden durch, um zu gewährleisten, dass die Systeme gemäß Einzelvertrag und AGB eingesetzt werden. Mit diesem Verfahren wird überprüft, ob Endkunden von SAP Business One den Einzelvertrag und die Nutzungsbedingungen für SAP Business One einhalten. Darüber hinaus dient eine derartige Prüfung dazu, Unklarheiten bzgl. des Umfangs von Nutzungs-rechten zu vermeiden.

XII. Preisanpassungsklausel

Columbus ist berechtigt, die Vergütung für die in den Einzelverträgen vereinbarten Leistungen erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten gemäß der Indexentwicklung **Dienstleistungen der Informationstechnologie (J62)** zu erhöhen. Columbus kann darüber hinausgehende Kostensteigerungen für Leistungen Dritter weitergeben, außer, soweit Columbus diese verursacht hat.

Sobald sich die Vergütung um mehr als 5 % erhöht, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.

Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde ebenfalls erstmals nach Ablauf von 12 Monaten eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Die Ankündigung einer Preisanpassung erfolgt an die bei Columbus für die Vertragskommunikation hinterlegte Adresse.

§ XIII – Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

(1) Zur Unterstützung interner Abläufe und zur Verbesserung der Effizienz setzen wir Technologien auf Basis von Künstlicher Intelligenz (KI) ein. Diese Systeme können zur automatisierten Verarbeitung, Analyse und Strukturierung von Informationen verwendet werden.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI-Systeme erfolgt ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Es findet keine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne von Art.22 DSGVO statt. Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung oder ähnlich erheblicher Auswirkung werden stets durch natürliche Personen getroffen.

(3) Die eingesetzten KI-Systeme entsprechen den Anforderungen der EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689),

insbesondere hinsichtlich Transparenz, menschlicher Kontrolle und Datensicherheit.

(4) Weitere Informationen zum Einsatz von KI und zum Datenschutz können der Datenschutzerklärung entnommen werden oder auf Anfrage bereitgestellt werden.

XIV. Zeitliches Ende der übertragenen Rechte

Die nach Ziff. III Abs. 1 übertragenen Rechte fallen nach Ende des Vertrages ohne weitere Rechtshandlung auf Columbus zurück.

XV. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird in Deutschland unterzeichnet und unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten ist Ravensburg.

XVI. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.

XVII. Auslegung des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung hierüber, kann jede Partei das Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.